

deren Sitzungen mit den in Kraft getretenen Gesetzeswerken und beschlossen die im einzelnen erforderlichen Veränderungen in ihrem Aufbau und in ihrer Arbeitsweise,<sup>52</sup> soweit nicht schon vordem nach den Grundsätzen der Entwürfe verfahren worden war. Schließlich erläuterten die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen selbst unmittelbar vor ihren Wählern die Gesetzeswerke und organisierten mit der Bevölkerung ihre Anwendung. Man wird im historischen Rückblick sagen können, daß in der insgesamt nahezu ein Jahr währenden intensiven Beschäftigung der Öffentlichkeit mit den Problemen der gewählten Staatsorgane vielfältige neue Impulse bei der Masse der Bürger für das Begreifen des Wesens sozialistischer Volksvertretungen, für das Abstreifen bürgerlich-parlamentarischen Denkens überhaupt gesetzt wurden — ein Faktor, der über seine unmittelbare Bedeutung für die Verwirklichung der Gesetze hinaus dauerhaft größtes Gewicht hatte.

Die konkrete verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht in Verbindung mit dem Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. Januar 1957 wurde durch die Prinzipien bestimmt, die in dem Beschluß der 3. Parteikonferenz, den „Grundsätzen“ und ihrer Bereicherung durch die Volksdiskussion Ausdruck gefunden hatten. Sie bauten sowohl die Verfassung der DDR selbst — hinsichtlich der staatlichen Formen der Verwirklichung der Volkssouveränität in Gestalt der obersten Machtorgane — als auch die Leitsätze des Gesetzeswerkes vom 23. Juni 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR weiter sozialistisch aus.

Diese Prinzipien formten das Wesen sozialistischer Volksvertretungen nach dem historischen Typ der Pariser Kommune und dessen Weiterentwicklung im Typ der Sowjets der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution entsprechend dem erreichten gesellschaftlichen Reifegrad in der DDR staatsorganisatorisch und arbeitsmethodisch aus.

a) Das beherrschende verfassungsrechtliche Prinzip der Volkssouveränität — das von Anbeginn den Aufbau der neuen Staatsmacht bestimmte — fand in der Präambel des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht in der exakten Fixierung des Charakters und der politischen Zielstellung der Staatsmacht Ausdruck: „In der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt sich die volksdemokratische Ordnung, in der die Arbeiterklasse im Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft und anderen werktätigen Schichten die Macht ausübt und den Sozialismus aufbaut ... Die werktätigen Massen wurden zu den Herren des Landes und gestalteten die politische und ökonomische Entwicklung nach dem Willen und im Interesse der Mehrheit des Volkes. Darin drückt sich die sozialistische Demokratie aus, die der bürgerlichen Demokratie überlegen ist. Die sozialistische Demokratie ist der Ausdruck der Souveränität des Volkes. Sie ist auch die Grundlage der staatlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik.“<sup>53</sup>

Aus diesem Inhalt der Volkssouveränität als der Macht des im Staat organisierten Volkes selbst leitete das Gesetz unmittelbar die verfassungsrechtliche Stellung der Volksvertretungen ab: „In der Deutschen Demokratischen Republik wird der Wille des Volkes durch die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Volksvertretungen und deren Organe verwirklicht. Durch die Volksvertretungen nimmt die gesamte Bevöl-

52 Dem lag eine Empfehlung des Ständigen Ausschusses der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen aus dessen konstituierender Sitzung zugrunde (vgl. ND vom 27. 1.1957).

53 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957, GBl. I S. 65 ff. (Präambel)